

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 15, 2019
31. Oktober

steuern+recht aktuell

Inhalt

Business Meldungen

- EQUAL-SALARY: Bekennen Sie sich zur Lohn- und Geschlechtergleichheit von Frauen und Männern

Rechtsprechung

- EuGH soll über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften entscheiden
- Passivierung von Filmförderdarlehen

News und Entscheidungen in Kürze

PwC Service

- Online-Seminar Steuern zum Frühstück, 6. November 2019
- End-to-End Transfer Pricing Conference, 12. November 2019

Business Meldungen

EQUAL-SALARY: Bekennen Sie sich zur Lohn- und Geschlechtergleichheit von Frauen und Männern

Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern gewinnt für viele Unternehmen immer mehr an Bedeutung. Insbesondere im Kampf um die besten Talente kann dies ein entscheidender Wettbewerbsvorteil sein.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/10/24/equal-salary-bekennen-sie-sich-zur-lohn-und-geschlechtergleichheit-von-frauen-und-maennern/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung

EuGH soll über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften entscheiden

Der Bundesfinanzhof (BFH) bittet den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Klärung, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften gegen die Beihilferegelung des Unionsrechts verstößt.

Sachverhalt

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Da die Anteile der Klägerin zu 100 % von einer Stadt gehalten werden, handelt es sich um eine sog. kommunale Eigengesellschaft. Aus dem Betrieb einer Schwimmhalle erwirtschaftete die Klägerin in den Streitjahren 2002 und 2003 (dauerhaft) Verluste. Diese Verluste wurden vom Finanzamt nicht steuermindernd anerkannt.

Die Klage vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern wurde als unbegründet abgewiesen.

Vorlagebeschluss des BFH

Der BFH hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass die Hinnahme von Dauerverlusten im Interesse von Städten und Gemeinden bei kommunalen Eigengesellschaften regelmäßig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt (BFH-Urteil vom 22. August 2007 ([I R 32/06](#))).

Dementsprechend sieht der BFH auch in der Hinnahme der Dauerverluste durch die Eigengesellschaft im Streitfall eine vGA an die Stadt, mit der Folge, dass das Einkommen der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen ist. Dieser Rechtsfolge steht jedoch die durch das Jahressteuergesetz 2009 auch mit Wirkung für die Vergangenheit geschaffene Regelung des § 8 Abs. 7 S.1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) entgegen, wonach die Rechtsfolgen einer vGA bei kommunalen Eigengesellschaften nicht zu ziehen sind, wenn sie ein sog. Dauerverlustgeschäft, wie z.B. beim Betrieb von Schwimmbädern aus gesundheitspolitischen Gründen, unterhalten.

Fraglich ist aber, ob die Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG eine staatliche Beihilfe i.S. von Art. 107 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist. Genehmigungspflichtig sind danach selektive Beihilfen für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige.

Der BFH ist der Auffassung, dass § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG den kommunalen Eigengesellschaften einen selektiven Vorteil dadurch verschafft, dass die Rechtsfolgen einer vGA nicht zu ziehen sind, während bei den übrigen Steuerpflichtigen, die ebenfalls im Interesse ihrer Gesellschafter verlustreiche Tätigkeiten durchführen, diese Rechtsfolgen eintreten. In seinem Vorlagebeschluss geht der BFH von einem grundsätzlichen Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV aus, überantwortet aber dem EuGH die verbindliche Klärung der im Streitfall bestehenden Auslegungsfrage.

Sollte der EuGH das Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV bejahen, wäre § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt nicht anwendbar. Der Streitfall wie auch die weitere Anwendung dieser Vorschrift müssten bis zu einer Entscheidung durch die Kommission ausgesetzt werden.

Im Übrigen ist in Bezug auf die Besteuerungszeiträume ab 2009 –anders als im Streitfall– auch die sog. Spartenrechnung des § 8 Abs. 9 KStG zu beachten. Diese ändert aber nichts am Entfallen der vGA, mit dem der BFH sein Vorabentscheidungsersuchen maßgeblich begründet hat. Ein vom EuGH auf dieser Grundlage bejahter Beihilfetatbestand könnte sich daher auch auf die heute bestehende Rechtslage auswirken.

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 13. März 2019, ([I R 18/19](#)), veröffentlicht am 24. Oktober 2019; vgl. auch die [Pressemitteilung](#) des BFH.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Passivierung von Filmförderdarlehen

Ist ein Filmförderdarlehen nur aus in einem bestimmten Zeitraum erzielten (zukünftigen) Verwertungserlösen zu tilgen, beschränkt sich die Passivierung des Darlehens dem Grunde und der Höhe nach auf den tilgungspflichtigen Anteil der

Erlöse. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil zu § 5 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden.

Sachverhalt

Im Streitfall erhielt eine GmbH (Filmproduzentin) ein Filmförderdarlehen. Es war innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Datum der Erstaufführung des Filmes aus (künftigen) Verwertungserlösen zu tilgen. Soweit die Erlöse innerhalb von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt nicht zur Darlehenstilgung ausreichen würden, sollte die GmbH aus der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehensrestbetrages nebst Zinsen entlassen werden.

Das Finanzamt ging davon aus, dass das Darlehen mit 0 € zu passivieren und jede tatsächliche Tilgung des Darlehens als Aufwand zu erfassen sei.

Zur Entscheidung des Finanzgerichts München siehe unseren [Blogbeitrag](#).

Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte im Revisionsverfahren die Auffassung der Finanzverwaltung.

Nach dem im Streitfall entscheidungserheblichen § 5 Abs. 2a EStG besteht ein steuerrechtliches Passivierungsverbot für Verpflichtungen, wenn sich der Rückforderungsanspruch des Gläubigers nur auf künftiges und damit nicht auch auf bereits vorhandenes Vermögen des Schuldners am Bilanzstichtag erstreckt. Es fehlt beim Schuldner dann an einer (steuerrechtlich maßgebenden) wirtschaftlichen Belastung aus dieser Verpflichtung.

Nach dem Urteil des BFH führt dies dazu, dass das Passivierungsverbot auch für Folgejahre gilt, in denen bereits tilgungspflichtige Verwertungserlöse erzielt wurden, aber noch ein Restdarlehensbetrag „offen“ war. Insoweit wirkt das Verbot daher auch „der Höhe nach“. Der Darlehensbetrag stellt danach nur insoweit eine wirtschaftliche Belastung des Schuldners dar, als zu den einzelnen Bilanzstichtagen jeweils tilgungspflichtige Verwertungserlöse erzielt worden waren. Das erste Erzielen von tilgungspflichtigen Verwertungserlösen führt daher nicht dazu, nunmehr die Darlehensverbindlichkeit im vollen Umfang als steuerrechtliche Belastung anzuerkennen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 10. Juli 2019, ([XI R 53/17](#)), veröffentlicht am 17. Oktober 2019, vgl. auch die [Pressemitteilung](#) des BFH.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

News und Entscheidungen in Kürze	
<p>EuGH nimmt Stellung zur Steuerbefreiung von Postuniversalleistungen</p>	<p>Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 16. Oktober 2019 zu zwei deutschen Ausgangsfällen entschieden, dass Postdienstleister, die als Inhaber einer nationalen Lizenz verpflichtet sind, förmliche Zustellungen von Schriftstücken von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nach Vorschriften des nationalen Rechts durchzuführen, als „Universaldiensteanbieter“ anzusehen sind, so dass solche förmlichen Zustellungen als von „öffentlichen Posteinrichtungen „erbrachte Dienstleistungen nach Art.132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL von der Umsatzsteuer zu befreien sind.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/10/23/eugh-nimmt-stellung-zur-steuerbefreiung-von-postuniversalleistungen/</p>
<p>Rückgängigmachung von nicht angezeigten Erwerbsvorgängen führt nicht zur Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzung</p>	<p>Wird ein Erwerbsvorgang i.S. des § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) zwar innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer rückgängig gemacht, war er aber nicht ordnungsgemäß angezeigt worden, schließt § 16 Abs. 5 GrEStG den Anspruch auf Nichtfestsetzung der Steuer oder Aufhebung der Steuerfestsetzung aus. Ist nach § 17 Abs. 2, 3 GrEStG eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vorzunehmen, ist der Erwerbsvorgang gegenüber dem dafür zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Dies hat der</p>

	<p>Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/10/29/rueckgaengigmachung-von-nicht-angezeigten-erwerbsvorgaengen-fuehrt-nicht-zur-aufhebung-der-grunderwerbsteuerfestsetzung/</p>
<p>Hinzurechnung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten</p>	<p>Besteht der Geschäftszweck eines Unternehmens darin, Darlehen aufzunehmen und an eine Tochtergesellschaft weiterzuleihen, handelt es sich auch dann nicht um durchlaufende Kredite, wenn die Kredite ohne Gewinnaufschlag an die Tochtergesellschaft weitergegeben werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/10/28/hinzurechnung-von-zinsen-bei-durchlaufenden-krediten/</p>
<p>Ertrag aus Währungskurssicherungsgeschäft erhöht steuerfreien Veräußerungsgewinn aus Anteilsverkauf</p>	<p>Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei der Bemessung des steuerfreien Veräußerungsgewinns aus einem in Fremdwährung abgewickelten Anteilsverkauf der Ertrag aus einem Devisentermingeschäft, das der Veräußerer vor der Veräußerung zum Zweck der Minimierung des Währungskursrisikos in Bezug auf den Veräußerungserlös abgeschlossen hat, als Bestandteil des Veräußerungspreises gewinnerhöhend zu berücksichtigen ist.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/10/18/ertrag-aus-waehrungskurssicherungsgeschaeft-erhoeht-steuerfreien-veraeusserungsgewinn-aus-anteilsverkauf/</p>

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

PwC Service

Online-Seminar Steuern zum Frühstück, 6. November 2019

Steuern zum Frühstück ist unsere Online-Seminar-Reihe für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus dem Bereich Steuern, mit der wir Sie in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in kompakter und übersichtlicher Form informieren.

In der kommenden Ausgabe unseres Seminars am **6. November 2019 von 9:15 bis 10 Uhr** unter Mitwirkung von *Dr. Arne Schnitger, Torsten Schmidt, Dr. Jan Becker und Marcel Mies* erwarten Sie u.a. folgende Themen:

- Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten: BFH, Urteil vom 10. April 2019, I R 15/16
- Ertrag aus einem Währungskurssicherungsgeschäft als Teil des Veräußerungspreises i.S.d. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG: BFH, Urteil vom 10. April 2019, I R 20/16
- Update zum „JStG 2019“
- Grunderwerbsteuerreform – Fallbeispiele zur zukünftigen Besteuerung von Share Deals
- Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der DAC 6-Richtlinie.

Hierzu können Sie sich unter www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck anmelden.

End-to-End Transfer Pricing Conference, 12. November 2019

Einladung zur kostenlosen Fachtagung am 12. November 2019 im PwC Experience Center, Frankfurt
"End-to-End-Transfer Pricing Conference 2019 - Unternehmenssteuerung der Zukunft im Einklang mit Verrechnungspreisen".

In unserer **End-to-End Transfer Pricing Conference** am **12. November 2019 im PwC Experience Center in Frankfurt** möchten wir zeigen, wie eine moderne Unternehmenssteuerung im digitalen Zeitalter aufgestellt sein sollte und wie Verrechnungspreisanforderungen integriert werden können. Dazu werden wir unter anderem die Themenbereiche Unternehmenssteuerung und Management Reporting 2.0, Automatisierung von Kostenumlagen sowie die Integrationsmöglichkeiten von SAP S/4HANA vorstellen. Wir freuen uns vor allem auf den Gastvortrag zum Thema „Lean to Compete“ von Andreas Busacker, CFO bei der Schmitz Cargobull AG.

Weitere Informationen und den Link zur Anmeldung erhalten Sie über www.pwc-events.com/TransferPricing.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2019 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de